

Allgemeine Information:

Vergleich Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) und Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

- Gemeinsamer Eigenverbrauch ist in verschiedenen Varianten möglich.

Die in der Praxis anzutreffenden Varianten existieren bereits seit einigen Jahren und sind weiterhin zulässig.

- Bei der Variante des sog. Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) wird der Strom vom ZEV an die Beteiligten geliefert und ihnen abgerechnet. Die Beteiligten haben keine direkte vertragliche Verbindung mehr zum Verteilnetzbetreiber (VNB).
- Bei der Variante der Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) mit Dienstleistungsmodell bleiben die Beteiligten je einzeln Endverbraucher im Sinn des StromVG. Ihnen stehen gegenüber der EGO als VNB weiterhin sämtliche entsprechenden Rechte gemäss StromVG und StromVV zu. So können sie beispielsweise ihr Stromprodukt bei der EGO als Grundversorgerin frei wählen. Die EGO als Grundversorgerin muss ihren Grundversorgungsauftrag weiterhin wahrnehmen.
- Zu beachten ist, dass eine Beteiligung von Mietern an einer EVG mit Dienstleistungsmodell auf Freiwilligkeit beruht. Der Mieter kann als Endverbraucher jederzeit seinen Anspruch auf Grundversorgung erheben und sich ausschliesslich durch den VNB versorgen lassen. Beim ZEV ist das nicht möglich (vgl. Art. 17 Abs. 3 EnG). Die Schutzbestimmungen des ZEV für Mieter/Pächter als Endverbraucher gemäss Art. 16 EnV entfallen hier. Doch setzt auch das Dienstleistungsmodell der EGO voraus, dass keinerlei Gestehungskosten für Energieerzeugungsanlagen in den Miet- oder Pachtzins eingepreist sind.

Da die Vorgaben des StromVG und der StromVV auf Beteiligte an einer EVG mit Dienstleistungsmodell Anwendung finden, dürfen die betroffenen Endverbraucher (z.B. Mieter) durch den Eigenverbrauch per se mit keinem höheren Strompreis belastet werden, ausser sie entschliessen sich freiwillig dazu. Ein Wechsel von der EVG mit Dienstleistungsmodell zu einem ZEV ist möglich, wenn der Grundeigentümer einen solchen neu vorsieht. Hingegen ist der Austritt aus einem ZEV nur unter sehr bestimmten Umständen möglich (Art. 17 Abs. 3 EnG und Art. 16 Abs. EnV).

- Demgegenüber werden die an einem ZEV Beteiligten nicht mehr als einzelne Endverbraucher im Sinn des StromVG behandelt. Die Beteiligten des ZEV gelten in ihrer Gesamtheit als ein einziger Endverbraucher im Sinn des StromVG.

Die Pflicht der Grundversorgung und die weiteren Pflichten des VNB bestehen gegenüber dem ZEV als Ganzes. Gegenüber den an einem ZEV beteiligten Mieter oder Pächter sind die Grundeigentümer am Ort der Produktion zur Stromlieferung in der Rolle eines Grundversorgers verpflichtet.



Erläuterung

VNB:	Verteilnetzbetreiber = Grundversorger (EGO)
EVG:	Eigenverbrauchsgemeinschaft Messung & Abrechnung erfolgt durch den VNB
ZEV:	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch Messung & Abrechnung erfolgt durch Dritte
ZEV/EVG Beteiligte:	alle am Model beteiligten Parteien (Produzenten & Teilnehmer)
ZEV/EVG Produzent:	einspeisende Anlage (PV-Anlage)
ZEV/EVG Teilnehmer:	konsumierende Anlage (Wohnungen, Wärmepumpen)
ZEV/EVG Hauptmessung:	(virtuelle) Messung für Bezug und Rückspeisung zum VNB
EnG:	Energiegesetz
EnV:	Energieverordnung
StromVG:	Stromversorgungsgesetz
StromVV:	Stromversorgungsverordnung